



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

Satzung
für das Versorgungswerk der
ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG
sowie weiterer Dienstnehmer
genannt

Ruhegeld-Ordnung (RGO)

vom 1. März 2009
mit Änderungen bis 17.11.2016

Präambel

Die Ruhegeld-Ordnung (nachfolgend RGO genannt) ist eine beitragsbezogene Zusatzversorgung. Sie dient zur ergänzenden Sicherung des Altersruhegeldes der Mitglieder und finanziert dabei einen durch das Beitragsvolumen begrenzten Sozialanteil für Hinterbliebene und Berufs- oder Erwerbsunfähige.

§ 1 Leistungspflicht

Zur Erfüllung der Ansprüche auf Zusatzversorgung (im folgenden „RGO-Rente“ genannt) gemäß dieser Ordnung ist allein der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend als „Bund“ bezeichnet) verpflichtet. Das gilt auch für den Fall, dass der Bund die verwaltungsmäßige Abwicklung seiner Verpflichtung zur Leistung von RGO-Renten einer anderen Körperschaft oder anderen juristischen Personen überträgt.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind:

1. als Mitglieder der RGO die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes, die in einer der Listen gemäß der „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ geführt werden und bei Aufnahme das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. als Mitglieder der RGO Dienstnehmer der Gemeinden, Werke und Einrichtungen des Bundes, sowie der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund EFG, soweit die begründete Aussicht auf eine Dienstdauer mindestens entsprechend der Wartezeit (vergleiche § 3) besteht und die Bundesgeschäftsführung des Bundes dem zustimmt. Nach Vollendung des 58. Lebensjahres ist die Aufnahme in die RGO ausgeschlossen.
3. Verwitwete der Mitglieder nach § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2

Der Anspruch besteht nicht:

- a) wenn die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder erst nach der Vollendung des zurzeit 60. Lebensjahres des Versicherten geschlossen wurde und am Todestag des RGO-Mitgliedes nicht länger als zehn Jahre bestanden hat,
- b) wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe am Todestag des RGO-Mitgliedes nicht länger als zehn Jahre bestanden hat.
- c) wenn nach dem Bezug einer RGO-Rente in Form von Witwenrente oder Witwerrente eine erneute Heirat erfolgt. Wird diese neue Ehe beendet, kann jedoch ein erneuter Antrag auf Witwenrente oder Witwerrente in Form einer RGO-Rente nach den Voraussetzungen der Versicherung des vorletzten Ehegatten gestellt werden.

Ansprüche aus einem Versorgungsausgleich, aus Witwenrente oder Witwerrente, Versorgung, Unterhalt und sonstigen Renten, die gegenüber dem letzten Ehegatten bestehen, werden auf die RGO-Rente angerechnet. Die Witwe oder der Witwer soll nicht besser als vor der erneuten Heirat gestellt werden. Ein erneuter Antrag auf Witwenrente oder Witwerrente in Form einer RGO-Rente ist nur nach der Beendigung einer ersten weiteren Ehe möglich, nicht jedoch bei darauf folgenden Wiederverheiratungen.

4. Waisen der Versicherten nach § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2. Der Anspruch endet in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Er wird auf Antrag während des Studiums und / oder der Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert.
5. Mitglieder gemäß § 15
6. Berechtigte gemäß § 6

§ 3 Leistungsanspruch

1. Wenn vor Eintritt eines Versorgungsfalles zur Erfüllung der Wartezeit mindestens 60 Monatsbeiträge entrichtet wurden oder statt dessen Monate des Mutterschutzes und von Elternzeiten oder Beitragszeiten in einer Zusatzversorgungskasse im Ausland nachgewiesen werden, besteht Anspruch auf¹:

1.1 Die Rente wegen Alters

- Regelaltersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres.
In den Jahren 2012 bis 2029 erfolgt eine schrittweise Anhebung von 65 Jahren auf 67 Jahre (Anlage 4).
- Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres (Anlage 4).
- Altersrente für Schwerbehinderte nach Vollendung des 62. Lebensjahres. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 erfolgt eine schrittweise Anhebung von 60 Jahren auf 62 Jahre (Anlage 4).
- Altersrente nach Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Altersrente für Erwerbsgeminderte nach Vollendung des 62. Lebensjahres. In den Jahren 2012 bis 2024 erfolgt eine schrittweise Anhebung von 60 Jahren auf 62 Jahre (Anlage 4).

Die RGO leistet keine Teilrente. Während einer Teilzeitbeschäftigung bei gleichzeitigem Rentenbezug sind Beiträge gemäß der Höhe des Teilzeit-verdienstes zu entrichten.

1.2 Die Renten wegen Erwerbsminderung

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
- Rente wegen voller Erwerbsminderung

Erläuterungen des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zu den Renten wegen Erwerbsminderung:

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung geleistet.

Entscheidend für die Gewährung dieser Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Sie wird in folgenden Stundenstufen pro Tag angegeben:

¹ Die Rentenbegriffsdefinitionen sind von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) übernommen worden.

- mindestens 6 Stunden
- mindestens 3 bis weniger als 6 Stunden
- weniger als 3 Stunden

Wer – unabhängig von der Arbeitsmarktlage – unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden täglich tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch 3 bis weniger als 6 Stunden täglich im Rahmen einer 5Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können. Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Bei Arbeitslosigkeit gilt der Arbeitsmarkt für die Vermittlung in eine Teilzeittätigkeit als verschlossen, so dass keine Möglichkeit besteht, Einkommen aus einer Beschäftigung zu erzielen. In diesem Ausnahmefall wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt.

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch weniger als 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist eine Sonderregelung für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation einen Berufsschutz genießen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

1.3 Die Renten wegen Todes

- Witwen- und Witwerrente
- Waisenrente

1.4 Festgeschriebene Rentenansprüche

Festgeschriebene Rentenansprüche werden zum Zeitpunkt des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug der Regelaltersrente fällig.

2. Für alle Rentenarten gilt, dass diese Renten gewährt werden, sofern auch ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger eine solche Rente leistet (es sei denn, dass diese Ordnung ausdrücklich eine abweichende Rentenregelung vorsieht).

§ 4 Leistungsbeginn

1. Der Anspruch auf Rente beginnt mit dem 1. Kalendertag des Folgemonats, der auf den Versorgungsfall folgt (§ 3 Nr. 1). Der Anspruch endet einen Monat nach Erlöschen des Anspruchs.
2. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente beginnt mit dem 1. Kalendertag des übernächsten Monats, der auf den Todesfall folgt (§ 3 Nr. 1). Für den Zeitraum zwischen dem Monat des Todesfalls und dem Einsetzen der Hinterbliebenen / Waisenrente wird eine Monatsrente, die das verstorbene Mitglied erhalten hätte, gewährt. Der Anspruch endet in jedem Fall mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.
3. Die Auszahlung der Rente erfolgt monatlich zum 15. Kalendertag auf ein SEPA-fähiges Konto.

§ 5 Berechnung der RGO-Renten

Grundlage der Berechnung der RGO-Renten sind (siehe Anlage 1):

1. Die Allgemeine Bemessungsgrundlage (ABG)
Sie wird regelmäßig durch das Kuratorium beschlossen, durch das Präsidium des Bundes bestätigt und sodann den Mitgliedern bzw. den Hinterbliebenen bzw. den Versorgungsausgleichsberechtigten mitgeteilt.
2. Die Beitragsleistung
Sie errechnet sich als Vergleich der Beitragsleistung für den Versicherten zum Durchschnittsbeitrag aller Versicherten je Jahr in Prozenten und wird als Summe (S%) dieser Werte über die Dienstzeit festgestellt.
3. Die Zurechnungszeit (Z_M)
Eine Zurechnungszeit (Z_M) bis zum 62. Lebensjahr wird eingerechnet, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes vor dem 62. Lebensjahr gewährt wird.
4. Die Ersatzzeit (E_M)
Eine Ersatzzeit (E_M) wird gemäß § 9 Nr. 2 berücksichtigt entsprechend den Angaben im Rentenbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers.
5. Die Rente wegen Erwerbsminderung
 - a) Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung.
 - b) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.
6. Die Witwenrente, die Witwerrente
Die Witwen / Witwerrente beträgt zurzeit 60% der Altersrente bzw. der errechneten Rente unter Einbeziehung der Zurechnungszeit.
Einkommen, die gemäß der gesetzlichen Rentenversicherung zur Minderung der Witwen / Witwerrente führen, mindern analog auch die RGO-Witwen- / -Witwerrente. Die jeweiligen Änderungsbescheide des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers sind der RGO-Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
Einzelheiten zur Berechnung siehe Anlage 3.
7. Die Waisenrente
Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20% der RGO-Rente.
8. Die Höhe der Hinterbliebenenrenten darf nicht höher als die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente sein, die das Mitglied erhalten hätte. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, so sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen. Abweichungen hiervon beschließt das Kuratorium.
9. Vorgezogener Beginn der RGO-Rente
 - Altersrente für langjährig Versicherte: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug der Regelaltersrente wird die errechnete Rente um 0,3 % reduziert.
 - Altersrente wegen Altersteilzeit: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug der Regelaltersrente wird die errechnete Rente um 0,3 % gekürzt.
 - Altersrente wegen Erwerbsminderung: für jeden Monat vor Vollendung des

gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Erwerbsminderung wird die errechnete Rente um 0,3 % gekürzt.

- Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 3 Nr. 1.2: für jeden Monat vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Erwerbsminderung wird die errechnete Rente um 0,3 %, maximal um 10,8 % gekürzt.
10. Wer seine Regelaltersrente, obwohl er die Voraussetzungen erfüllte, erst nach dem Zeitpunkt des möglichen Regelaltersrentenbezugs in Anspruch nimmt, erhält einen Zuschlag. Dieser beträgt 0,5 Prozent pro Monat nicht in Anspruch genommener Rente bei Aufrechterhaltung des Beitragsverhältnisses.

§ 6 Versorgungsausgleich bei Scheidung

1. Im Versorgungsausgleich ist bei der Scheidung des Mitgliedes eine Realteilung von Anrechten aus dieser Versorgungsordnung ausgeschlossen.
2. In einem Scheidungsverfahren hat das Mitglied darauf hinzuwirken, dass die RGO möglichst nicht zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtet wird. Bevor der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durch das Familiengericht angeordnet wird, hat das Mitglied der RGO die Möglichkeit einzuräumen, den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verhindern, wenn die RGO dies wünscht. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschieden sind.
3. Regelung ab 01.09.2009:
Im Fall der Durchführung eines Versorgungsausgleichs gelten die Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG). Danach sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
Davon abweichende individuelle, wirksame und durchsetzbare Regelungen der Ehegatten sind zu beachten, sie haben Vorrang (§§ 6 9 VersAusglG).

Den individuellen Regelungen der Ehegatten zur Übertragung oder Begründung von Anrechten ist grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, sie sind mit Nachteilen für die Versichertengemeinschaft der RGO und / oder mit erheblichen administrativen Nachteilen für die RGO verbunden.

Der geschiedene Ehegatte des Mitgliedes wird durch die Durchführung eines Versorgungsausgleichs selbst nicht Mitglied der RGO. Deshalb erwirbt er auch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Die RGO-Renten gemäß § 3 sind bei der RGO-Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) für die RGO-Rente:
 - der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, auf Anfrage mit Anlagen
 - b) für die Hinterbliebenenrenten, zusätzlich zu Ziffer 1 a:
 - die Sterbeurkunde des verstorbenen Mitgliedes
 - die Heiratsurkunde der Witwe / des Witwers

- Die Geburtsurkunde der rentenberechtigten Kinder sowie ggf. Ausbildungsnachweise.

§ 8 Obliegenheiten

Veränderungen bei Rentenempfängern, die Auswirkungen auf den Rentenbezug haben können, sind der Geschäftsstelle der RGO unaufgefordert mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, vom Rentenempfänger in angemessenen Zeiträumen einen Nachweis über die Berechtigung zum Rentenbezug anzufordern.

§ 9 Anrechnungsfähige Zeiten

1. Beitragszeiten
2. Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung; sie werden berücksichtigt, soweit sie in die Zeit der Mitgliedschaft der RGO fallen, wenn der Dienst des/der ordinierten Mitarbeiters/in bzw. RGO-Mitgliedes oder die Dienstzeit für den Dienstgeber bzw. der Dienststelle nach § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2 hierbei unterbrochen waren.
3. Zurechnungszeiten (siehe § 5) nur für Rentenarten gemäß § 3 Nr. 1
4. Nachgewiesene Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit, sowie Beitragszeiten von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Zusatz-Versorgungskasse (Pflichtversicherung) im Ausland (siehe § 3) nur zur Erreichung der Wartezeit, nicht als Beitragszeit.

§ 10 Feststellung der Renten

1. Art und Höhe der RGO-Rente wird gemäß § 5 von der Geschäftsstelle festgestellt und dem Mitglied bzw. der/dem Hinterbliebenen bzw. der/dem Versorgungsausgleichsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
2. Das Mitglied bzw. die/der Hinterbliebene bzw. die/der Versorgungsausgleichsberechtigte kann gegen die Feststellung bei der Geschäftsstelle des Kuratoriums innerhalb von 3 Monaten nach Zustellungsdatum schriftlich Einspruch erheben.
3. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums besteht innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht zur Anrufung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung

1. Mitglieder sind im Regelfalle verpflichtet, während der ganzen Dienstzeit ihrem Einkommen entsprechende Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten.
2. Die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf die Renten nicht angerechnet.

§ 12 Aufbringung der Mittel

1. Die Mittel, die für die Leistung nach dieser Ordnung und für deren künftige Sicherung erforderlich sind, werden aufgebracht:

- a) aus Beiträgen der Dienstgeber bzw. Dienststellen (Pflichtbeiträge)
 - b) aus den Erträgen eines zweckgebundenen Vermögens der RGO.
2. Der Beitrag beträgt 10 % des sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts für die gesetzliche Rentenversicherung.
 3. Freiwillige Beitragszahlungen durch den Dienstgeber bzw. der Dienststelle sind unter Anrechnung der Pflichtbeiträge bis zu 10 % von der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig.
 4. Dienstgeber von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren Dienst in Gemeinden oder Werken ausländischer Bünde versehen, zahlen den satzungsgemäßen Pflichtbeitrag abzüglich des im Ausland gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbeitrags für die zusätzliche Altersversorgung.
 5. Freiwillige Beiträge von Dienstgebern außerhalb des Bundes, die ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, deren Treueverhältnis zum Bund bestehen bleibt, werden von der RGO entgegengenommen. Der Mindestbeitrag beträgt 10 % vom jeweiligen Gehalt der Vergütungs- und Urlaubsrichtlinien des Bundes in der ersten Dienstjahrstufe. Bei Teilzeitbeschäftigungen wird der Mindestbeitrag entsprechend anteilig berechnet.
 6. Der Dienstgeber bzw. die Dienststelle ist verpflichtet, bis zum Monatsende den Monatsbeitrag an die Geschäftsstelle zu entrichten.
 7. Zu Unterbrechungen der Beitragsleistung siehe § 14.
 8. Die Pflicht zur Beitragsleistung endet mit Beginn der vollen RGO-Rentenzahlung.

§ 13 Beitragsbestätigung

Die Beitragsleistungen und der erreichte Prozentwert werden dem Mitglied alle zwei Jahre von der Geschäftsstelle bestätigt. Diese Unterlagen dienen dem Mitglied zum Nachweis der erworbenen Ansprüche.

§ 14 Beitragslose Zeiten

Für beitragslose Zeiten gilt:

1. Beitragslose Zeiten führen nicht zur Vermehrung der Rentenwerte. Nachgewiesene Mutterschutz- und Elternzeiten, im Ausland gemäß § 3 und § 9 Nr. 4 ohne Zahlungen von Beiträgen tragen nur zur Erfüllung der Wartezeit bei.
2. Bei der Berechnung der Renten wegen Alters und der davon abhängigen Hinterbliebenenrenten werden beitragslose Zeiten gemäß § 14 Nr. 1 berücksichtigt. Bei der Berechnung der Renten wegen Erwerbsminderung und der Renten wegen Todes werden vor Erreichen des 60. Lebensjahres beitragslose Zeiten gemäß § 14 Nr. 1 berücksichtigt.
3. Die Bewertung nach dem Umstellungsfaktor „K“ (Anlage 2) bleibt hiervon unberücksichtigt.

§ 15 Leistungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Scheiden RGO-Mitglieder aus einem Dienstverhältnis nach § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2 aus, gilt:

1. Vor erfüllter Wartezeit (§ 3) verbleiben die Beiträge im Vermögen der RGO. Der Versicherungsverlauf des aus dem Dienst ausscheidenden Mitgliedes bleibt bis zum Eintritt der Rentenzahlung durch einen gesetzlichen Rentenversicherungsträger erhalten und kann jederzeit durch Beitragseinzahlungen fortgesetzt werden, wenn ein neues Dienstverhältnis nach § 2 Nr. 1 oder § 2 Nr. 2 begründet wird. Bei Anwendung des § 26 Nr. 4 bleibt der Versicherungsverlauf nicht erhalten.
2. Nach erfüllter Wartezeit (§ 3) erhält das Mitglied von der Geschäftsstelle einen Nachweis über den bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Anspruchswert. Der Anspruch auf RGO-Rente wird festgeschrieben und nimmt am Dynamisierungsprozess teil. Bei Eintritt des Todes vor dem vollendeten 60. Lebensjahr entfällt die Zurechnungszeit; ebenso entfallen evtl. Sonderansprüche aus früheren Satzungen.

§ 16 Kuratorium

1. Die RGO wird durch ein Kuratorium vertreten. Es wird gebildet von zehn Mitgliedern, die vom Präsidium des Bundes berufen werden. Dabei ist eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern ordinerter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fachlich qualifizierter Personen zu berücksichtigen. Der Vertrauensrat der Pastorenschaft und die Konventleitung der Diakone und Pastoralreferenten haben ein Vorschlagsrecht für Vertreter ordinerter Mitarbeiter/innen. Die Mitglieder werden für jeweils vier Jahre berufen. Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Notwendige Kosten werden erstattet; ebenso erfolgt eine Aufwandsentschädigung.
3. Das Kuratorium kann zu seiner fachlichen Beratung Dritte hinzuziehen.

§ 17 Aufgaben des Kuratoriums

1. Der Bund überträgt dem Kuratorium die treuhänderische Verwaltung aller für die Leistung nach dieser Ordnung bestimmten Einnahmen und des RGO-Vermögens sowie die Abwicklung der zu leistenden Zahlungen.
2. Erstellung eines Jahresabschlusses nach kaufmännischen Gesichtspunkten innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.
3. Das Kuratorium bedarf der jährlichen Entlastung durch das Präsidium des Bundes.

§ 18 Abwicklungsplan

Das Kuratorium hat zur Sicherstellung der RGO-Renten jährlich einen Abwicklungsplan aufzustellen, der sich jeweils über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren erstreckt. Der Abwicklungsplan ist dem Präsidium des Bundes zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Verwendung der Gelder

1. Die Mittel der RGO dürfen nur für die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
2. Über die Verwendung der verwalteten Gelder und über die Anlagen der Reserven beschließt das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit.

§ 20 Buchführung und jährliche Prüfung

Über die Verwaltung der dem Kuratorium anvertrauten Mittel, sowohl der Geldmittel als auch aller Forderungen und etwaigen Verpflichtungen, hat das Kuratorium in Form einer kaufmännischen Buchführung Rechnung zu legen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

§ 21 Vorsitz

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte werden gemeinsam mit dem Geschäftsführer geführt.

§ 22 Geschäftsführung

Das Kuratorium bestellt oder bestätigt nach Neuberufung (§ 16) den Geschäftsführer der RGO.

1. In Verbindung mit dem Vorsitzenden sind insbesondere folgende Aufgaben durch den Geschäftsführer wahrzunehmen:
 - a) zeitgerechte Vorlage des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
 - b) Berechnung der Erstreten und deren Mitteilung an die Berechtigten
 - c) Vorschläge zur Mittelanlage aus der Deckungsrücklage
 - d) Bewertung von Darlehensanträgen
 - e) Information über besondere Ereignisse und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen
2. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören weiterhin:
 - a) die Führung der Listen der Beitragszahler, Rentner und Hinterbliebenen
 - b) Überwachung der Beitragseingänge und termingerechte RGO-Rentenzahlungen
 - c) die Buchführung und die Pflege der Daten in der EDV
 - d) die Verwaltung von Darlehen und Wertpapieren
 - e) die Überwachung der Haushaltsmittel
3. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben der Geschäftsführung steht ein hauptamtlicher Mitarbeiter zur Verfügung.

§ 23 Deckung der Verwaltungskosten

Die Aufwendungen der Verwaltung werden aus den Mitteln der RGO getragen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Für Pastoren, die aufgrund der "Ordnung für Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge für Prediger und Angestellte des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom 22. September 1951" von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, gilt die bei Rentenbeginn getroffene Entscheidung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Bisher erworbene Ansprüche nach der Ordnung vom 13. Juni 1957 bleiben bei Feststellung der RGO-Rente dadurch erhalten, dass bei Berechnung nach § 5 Nr. 1 bis § 5 Nr. 9 der „Ordnung 1.1.2004“ die sich ergebende Leistung durch den Umstellungsfaktor (K) laut Anlage 2 für die bis 30. Juni 1976 in der Liste der RGO Geführten berücksichtigt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst entfällt der Umstellungsfaktor (siehe auch § 15 Nr. 2).

§ 26 Übergangsbestimmungen

1.
 - a) Ansprüche nach der Ordnung 1976 werden zum 31.12.2003 für die Mitglieder festgeschrieben, die ihre Beiträge gemäß der neuen Satzung ab 1.1.2004 entrichten.
 - b) Die festgeschriebenen Anspruchswerte nehmen am laufenden Dynamisierungsprozess teil.
 - c) Die RGO-Renten werden im Versorgungsfall als eigenständige RGO-Rente gewährt und sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen steuerpflichtig.
2. Für RGO-Mitglieder, die am 1.1.2004 das 60. Lebensjahr vollendet haben, kommt das neue Pensionsmodell der RGO nicht zum Einsatz, d.h. der Beitragssatz beträgt unverändert 8 Prozent. Der Beitrag wird wie bisher vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt erhoben, und zwar jeweils zur Hälfte vom Dienstgeber und Dienstnehmer. Dies hat zur Folge, dass die für diesen Personenkreis zukünftig auszahlende Rente wie bisher mit dem gesetzlich festgelegten Ertragsanteil zu versteuern ist.
3. Die nach der Ordnung von 1976 festgeschriebenen Rentenanspruchswerte nehmen ab 1.1.2004 am Dynamisierungsprozess teil.
4. Vor erfüllter Wartezeit (§ 3) werden nach der Ordnung 1976 die von den Mitgliedern selbst geleisteten Beiträge erstattet.

§ 27 Gleichstellung und Inkrafttreten

1. Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
2. Die seit 1. Juli 1976 gültige Ordnung wird abgelöst. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Bundesleitung (künftig: Präsidium des Bundes) am 07.04.2003 zum 01.01.2004 in Kraft.
3. Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss des Präsidiums am 06.02.2009 treten zum 01.03.2009 in Kraft.

4. Die Satzungsänderungen gemäß nachträglichem Beschluss des Präsidiums am 07.02.2010 treten zum 01.09.2009 in Kraft.
5. Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss des Präsidiums am 20.11.2015 treten am 20.11.2015 in Kraft.
6. Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss des Präsidiums am 17.11.2016 treten am 17.11.2016 in Kraft.

Anlage 1

Grundlage zur Rentenberechnung

Persönliche Stammdaten:

Name, Vorname, geb. am, EDV-Nr., Dienstbeginn, Eintritt RGO

Lfd. Daten je Jahr:

Durchschnittsbeitrag aller RGO-Angehörigen

Jahresbeitrag für den Versicherten

Prozentwert des RGO-Mitgliedes

Summe der Prozentwerte des RGO-Mitgliedes (S%)

Beitragsmonate bis Rentenbeginn (D_M)

Berechnungsformel zur Erstberechnung von der RGO-Rente:

$$ABG \times (S\%) : 10000 \times (D_{MA} + Z_M) : D_M \times (D_{MA} + E_M) : D_M \times K \times (100 - R_f) \times (100 + R_z) : 100 \times R_a = \text{EURO/Mon.}$$

Erläuterungen:

ABG: Allgemeine Bemessungsgrundlage

S%: erreichter Summenprozentwert bei Rentenbeginn

D_{MA} : anrechnungsfähige Beitragsmonate (siehe § 9)

D_M : Anzahl der Beitragsmonate bei Rentenbeginn

Z_M : Zurechnungszeit (Monate) bis zum vollendeten 62. Lebensjahr bei Rentenfall § 3 Nr. 1

E_M : Ersatzzeit (Monate) entsprechend der durch den Gesetzlichen Rentenversicherungsträger getroffenen Feststellung

R_f : Reduktionsfaktor. Für jeden vorzeitig in Anspruch genommenen Monat vor Beginn des gesetzlich festgelegten Alters für den Bezug der Regelaltersrente beträgt der Reduktionsfaktor 0,3% gemäß § 5 Nr. 9.

R_z : Rentenzuschlag. Ein Rentenzuschlag von 0,5 % pro Monat wird gewährt für jeden Monat nicht in Anspruch genommener Rente seit dem Zeitpunkt des möglichen Regelaltersrentenbezugs, sofern die Monate mit Beiträgen belegt worden sind (siehe § 5, Ziffer 10)

Ra: Rentenart:

Witwenrente/Witwerrente: zurzeit 0,6

Waisenrente: zurzeit 0,2

teilweise Erwerbsminderungsrente: zurzeit 0,5

Berufsunfähigkeitsrente: zurzeit 0,5

K: Umstellungsfaktor gemäß § 25, entfällt bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 15 sowie bei Eintritt in die RGO ab 01. Juli 1976.

Berechnungsformeln für die Art der Renten

Voraussetzung: erreichte Wartezeit gemäß § 3

Y*= gesetzlich festgelegtes Alter für den Bezug der Regelaltersrente

Formel Nr.	Lebensalter	Renten wegen Alters	Rente wegen Erwerbsminderung	Rente weg. Tod	Festschreibung	Monatsrente
nach Satzung 2009						
1	=>y*	x				ABG x (S%)/10000
2	=>y*	x				ABG x (S%)/10000 x K
3	=>y*	x				ABG x (S%)/10000 x (100+Rz)
4	=>y*	x				ABG x (S%)/10000 x K x (100+Rz)
5	=60<y*	x				ABG x (S%)/10000
6	=60<y*	x				ABG x (S%)/10000 x K
7	=60<y*	x				ABG x (S%)/10000 x (100-Rf)/100
8	=60<y*	x				ABG x (S%)/10000 x (100-Rf)/100 x K
9	<60		x			ABG x (S%)/10000 x (100-Rf)/100 x Ra x (D _{MA} +Z _M)/D _M
10	<60		x			ABG x (S%)/10000 x (100-Rf)/100 x Ra x (D _{MA} +Z _M)/D _M x K
11	<60			x		ABG x (S%)/10000 x Ra x (D _{MA} +Z _M)/D _M
12	<60			x		ABG x (S%)/10000 x Ra x (D _{MA} +Z _M)/D _M x K
13	=>60 =<y*			x		ABG x (S%)/10000 x Ra
14	=>60 =<y*			x		ABG x (S%)/10000 x Ra x K
15	<y*				x	ABG x (S%)/10000

Berechnungsformeln für die Art der Renten

Voraussetzung: erreichte Wartezeit gemäß § 3

Formel Nr.	Lebensalter	Renten wegen Alters	Rente wegen Erwerbsminderung	Rente weg. Tod	Festschreibung	Monatsrente
nach den Satzungen 1976 und 2003						
16	=>65	x				$ABG \times (S\%)/10000$
17	=60 <65	x				$ABG \times (S\%)/10000 \times (100-R_f)/100$
18	<60		x	x		$ABG \times (S\%)/10000 \times R_a \times (D_{MA}+Z_M)/D_M$
19	=>60 =<65		x	x		$ABG \times (S\%)/10000 \times R_a$
20	<65				x	$ABG \times (S\%)/10000$
nach Satzung 1957						
21	=>65	x				$ABG \times (S\%)/10000 \times K$
22	=60 <65	x				$ABG \times (S\%)/10000 \times (100-R_f)/100 \times K$
23	<60		x	x		$ABG \times (S\%)/10000 \times R_a \times (D_{MA}+Z_M)/D_M \times K$
24	=>60 =<65		x	x		$ABG \times (S\%)/10000 \times R_a \times K$
25	=<65				x	$ABG \times (S\%)/10000$

Anlage 2

Umstellungsfaktor (K) zur Berücksichtigung der erworbenen Ansprüche aus der Ordnung vom 13. Juni 1957 mit Änderungen bis 10. November 1974.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst sowie bei Eintritt in die RGO ab 1. Juli 1976 entfällt der Umstellungsfaktor.

1) Gesamte Versicherungszeit einschließlich beitragsloser Zeiten.

Dienstjahre 1)	Faktor	Dienstjahre 1)	Faktor
10	3	25	1,36
11	2,8	26	1,33
12	2,53	27	1,29
13	2,36	28	1,26
14	2,197	29	1,23
15	2,07	30	1,20
16	1,95	31	1,18
17	1,86	32	1,15
18	1,77	33	1,13
19	1,69	34	1,11
20	1,62	35	1,09
21	1,56	36	1,07
22	1,51	37	1,05
23	1,46	38	1,03
24	1,41	39	1,01
		40	1,00

Anlage 3

Anrechnung von Einkommen auf die Witwenrente

Bei Zusammentreffen von Einkommen mit einer RGO-Witwenrente mindert sich die RGO-Witwenrente entsprechend nach den Berechnungsregeln des SGB VI.

1. Die Höhe des anzurechnenden Einkommens der Berechtigten sowie der jeweilige Freibetrag wird dem gültigen Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung entnommen. Dieser ist von der Berechtigten/dem Berechtigten unverzüglich und unaufgefordert der Geschäftsstelle der Ruhegeldordnung vorzulegen.
2. Das den Freibetrag übersteigende Nettoeinkommen wird quotal zur Rentenkürzung der gesetzlichen Rentenversicherung mit zurzeit 40% angerechnet.

Anlage 4

Altersgrenzen für die einzelnen Rentenarten in Anlehnung an die Deutsche Rentenversicherung

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben).

Anhebung der Altersgrenze

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Anlage 4

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1949 schrittweise von heute 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Anhebung der Altersgrenze

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat
1949 Januar	1	65	1
1949 Februar	2	65	2
1949 März bis Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Anlage 4

Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Anhebung der Altersgrenze

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Alter Jahr	Vorzeitige Inanspruch- nahme möglich ab Monat
1952 Januar	60	1
1952 Februar	60	2
1952 März	60	3
1952 April	60	4
1952 Mai	60	5
1952 Juni bis Dezember	60	6
1953	60	7
1954	60	8
1955	60	9
1956	60	10
1957	60	11
1958	61	0
1959	61	2
1960	61	4
1961	61	6
1962	61	8
1963	61	10
1964	62	0

Anlage 4

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für erwerbsgeminderte Menschen wird von heute 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Anhebung der Altersgrenze

Bei Beginn der Rente im Jahr und Monat	tritt an die Stelle des Lebensalters 65 Jahre das Lebensalter in Jahren und Monaten		tritt an die Stelle des Lebensalters 62 Jahre das Lebensalter in Jahren und Monaten	
Vor 2012	63	0	60	0
2012 Januar	63	1	60	1
2012 Februar	63	2	60	2
2012 März	63	3	60	3
2012 April	63	4	60	4
2012 Mai	63	5	60	5
2012 Juni bis Dezember	63	6	60	6
2013	63	7	60	7
2014	63	8	60	8
2015	63	9	60	9
2016	63	10	60	10
2017	63	11	60	11
2018	64	0	61	0
2019	64	2	61	2
2020	64	4	61	4
2021	64	6	61	6
2022	64	8	61	8
2023	64	10	61	10